

Kontrollstellen-Bestätigung bei Unterdeckung

Gemeinsamer Mustertext des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich (BVS) und der Treuhandkammer



Erich Peter
Dr. iur., LL.M. Taxation,
Amtschef BVS, Zürich

Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich hat die Kontrollstellen angewiesen, eine Deckungslücke beziehungsweise eine eingeschränkte Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung zu bestätigen. Für die vorgesehene Bestätigung haben das BVS und die Fachkommission Versicherungen der Treuhandkammer einen Mustertext entworfen.

Seit dem Einbruch der Finanzmärkte sind viele Vorsorgeeinrichtungen in eine Deckungslücke geraten. Auch wenn diese Deckungslücken teilweise nur gering sind, ist jede Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, eine Deckungslücke mittels Sanierungsmassnahmen zu beheben. Im März 2002 hat das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich sein Merkblatt «Meldung von Deckungslücken/Massnahmen (Art. 44 BVV 2)» veröffentlicht. Darin werden unter anderem die Anforderungen an die Meldung der Deckungslücken nach Art. 44 BVV 2 und die Berechnung der Unterdeckung dargestellt, welche vom Bundesrat per 1. Juli 2003 im revidierten Art. 44 BVV 2 übernommen worden ist. Weiter geht das BVS in diesem Merkblatt auch auf die Steuerung der finanziellen Lage durch das Führungsorgan und auf die Darstellung der eingeschränkten Risikofähigkeit in der Jahresrechnung ein. Schliesslich spricht sich Ziff. 5 des Merkblatts über die Aufgaben der Kontrollstelle bei eingeschränkter Risikofähigkeit aus.

Danach heisst ein Kontrollstellenbericht ohne Einschränkung zu einer Jahresrechnung mit eingeschränkter Risikofähigkeit:

– Die Kontrollstelle bestätigt, dass die tatsächliche finanzielle Lage in der Jahresrechnung transparent dargestellt ist. Ein Leser der Jahresrechnung kann insbesondere davon ausgehen, dass eine allfällig vorhandene Deckungslücke zweifelsfrei zum Ausdruck kommt.

– Nach dem Urteil der Kontrollstelle nimmt das Führungsorgan seine Führungsverantwortung aktiv, lagegerecht und nachvollziehbar wahr.

– Die vom Führungsorgan eigenverantwortlich unter Beizug von Experten bestimmten Massnahmen erscheinen der Kontrollstelle schlüssig. Die Kontrollstelle geht somit davon aus, dass sich die eingeschränkte Risikofähigkeit mit angemessener Sicherheit, in angemessener Zeit und in angemessenem Umfang verbessern wird.

– Die Kontrollstelle geht davon aus, dass das Führungsorgan die Wirksamkeit der Massnahmen weiter überwachen und sich bereithalten wird, die Massnahmen aufgrund neuer Situationen anzupassen.

– Ferner geht die Kontrollstelle davon aus, dass das Führungsorgan – wenn erforderlich – seine Meldung nach Art. 44 BVV 2 nach den Vorgaben dieses Merkblatts erstatten wird.

Bestätigung der Kontrollstelle

Im März 2003 hat das BVS die Kontrollstellen der von ihm beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen (per Weisung) zusätzlich angewiesen, in ihrem Bericht standardmässig die Bestätigung abzugeben, dass die Punkte gemäss Ziff. 5 des Merkblatts geprüft und für in Ordnung befunden wurden. Die Weisung vom März 2003 hält insbesondere fest, dass die Kontrollstelle die Prüfungshandlungen beziehungsweise das Ergebnis nach Ziff. 5 ausdrücklich bestätigen muss, selbst wenn bei der geprüften Kasse mit Unterdeckung oder mit einem Reservedefizit ein Bericht ohne Einschränkungen abgegeben wird.

Die Fachkommission Versicherungen der Treuhandkammer und das BVS haben in der Folge in mehreren Arbeitssitzungen einen Mustertext für die geforderte Bestätigung entworfen. Diskussionspunkte waren dabei unter anderem die relative Unabänderlichkeit der Form des eigentlichen Testats, die Schwierigkeit ei-

ner Bestätigung für die zukünftige Entwicklung und die Übereinstimmung der geforderten Berichterstattung mit den Grundsätzen der ISA 920 (Aufträge zur Durchführung vereinbarter Prüfungshandlungen bei finanziellen Informationen). Der vereinbarte Mustertext, der mittlerweile von der Treuhandkammer abgesehen worden ist, spricht sich sowohl über das Verhältnis von Abschlussprüfung der Jahresrechnung zu Berichterstattung betreffend Unterdeckung/Reservedefizit aus als auch über die vereinbarten Prüfungshandlungen und die Feststellungen der vereinbarten Prüfungshandlungen.

Richtlinie für Bestätigung

Dieser Mustertext dient allen Kontrollstellen, welche dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich unterstellte Vorsorgeeinrichtungen prüfen, als Richtlinie zur Bestätigung betreffend Deckungslücken / eingeschränkte Risikofähigkeit. Der Autor hofft, dass diese mit der Treuhandkammer erarbeitete Musterbestätigung zu einer einheitlichen Praxis der kantonalen Aufsichtsbehörden führen wird, die letztlich im Sinne aller Beteiligten ist, das heisst der Vorsorgeeinrichtungen, der Kontrollstellen, der Aufsichtsbehörden und der Destinatäre.

Sie können den Mustertext «Bestätigung durch die Kontrollstelle» gratis beim BVS bestellen und finden ihn auf der Internetseite «www.bvg.ch» unter «2. Die berufliche Vorsorge», «Aktuell», «Aktuelle Dossiers».

Anmerkungen:

- Der Mustertext ist zwischen der Treuhandkammer und dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich vereinbart worden. Er basiert auf den Vorschriften von ISA 920 «agreed-upon procedures».
- [In Klammern] dargestellt sind Erläuterungen und Alternativtexte.